Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Walderbach

(Kostensatzung)

- Vom 10. Juli 2006 -

Die Gemeinde Walderbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBI S. 287) und Art. 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBI S. 665) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Walderbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Walderbach, den 10. Juli 2006

Gemeinde Walderbach

Hierl

1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Walderbach

*************		1		Dacii
0			Allgemeine Verwaltung	
**************************************	00	Portion to Account to	Allgemeine Amtshandlungen: Vorschriften der Tarifgruppe 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
***************************************		000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
		001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien u. dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		Modern company of the	wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Origi- nals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
Markelanna			wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
		002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AIIMBI S. 571)
- 1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1-1			Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
			Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	The control of the co		Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehe- nen Gebühr, mindestens 5,00 €
			2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
			<u>Zweitschriften:</u> Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
		006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	<u> </u>	<u> </u>	Besondere Amtshandlungen	

	02		Hauptverwaltung	
		020	Kommunalgesetze: 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €
			2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, ARt. 25 a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
The second secon		021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungs- akt verbunden ist, durch den die Handlung, Dul- dung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
Commission of the Commission o			2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
			3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		Accordance at a factor of the control of the contro	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		The second of th	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
			4.1 sonst	12,50 bis 200 €
	03	<u> </u>		
	03	030	Finanzverwaltung Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
		e. Serendensendering	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1			Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- IMSchG und der aufgrund dieser Gesetze er- gangenen Verordnungen)	
		110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
For the manuscrepture responsibilities (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)	olytopalaine elektronicon managament avanta.	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilli- gung	15 bis 600 €
***************************************	12		Feuerbeschau Feuerbeschau	
		120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
	W SON ASSESSMENT ASSES		wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
			2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
			Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

		122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6				
			Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
	61		Vollzug des Baugesetzes (BauGB))	
			Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
(constant to the constant to t			kehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
			Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
Japan (1944) 1 19			Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
			Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	Service Control of Con	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
		63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und We-	
		00	gegesetzes (BayStrWG)	
	Annual Control of Cont	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
		631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
		632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
		633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		tre providence	Chapter in its annual design in the control of the	
	67		Straßenreinigungs- und - sicherungsverordnung	
		670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
ed di anno de empoden e rede d'anno employee	The second secon	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
		and the second		
7			Öffentliche Einrichtungen, Wirt- schaftsförderung	
	70		Allgemeine Amtshandlungen	
		700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benut- zungszwang	10 bis 400 €
			Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	White control of the	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilli-	10 bis 600 €

0/12-11-00-10-40-A-0-40-A-0-40-A-0-40-A-0-40-A-0-40-A-0-40-A-0-40-A-0-A-		gung nach Tarif-Nr. 701	
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600
		Besondere Amtshandlungen	
73	- [Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder einer Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anla- gen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverord- nung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindever- ordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €

Walderbach, den 10. Juli 2006 Gemeinde Walderbach

Hierl

1. Bürgermeister



Gemeinde Walderbach Franz-Xaver-Witt-Str. 4 93194 Walderbach

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Walderbach (Kostensatzung)

Der Gemeinderat Walderbach hat in seiner Sitzung vom 06. Juli 2006 die "Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Walderbach (Kostensatzung)" beschlossen. Die Kostensatzung tritt zum 01. August 2006 in Kraft.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Straße 4, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Walderbach, 10. Juli 2006 Gemeinde Walderbach

Hierl

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 10. Juli 2006 Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 11. August 2006